

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet durch Zustellung

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az: B 10-21/X-16

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP- Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Kreiswahlversammlung, hier: Antrag auf Befangenheit

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die Beisitzer Nüsch, Moritz und Reichelt gemäß § 22 Abs. 6 und Abs. 7 der Schiedsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 4. Juli 2017 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 27. August 2016 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 01. August 2016 an das Landesschiedsgericht (LSchG) der FDP [...] wendet sich der Antragsteller und Beschwerdeführer (künftig Antragsteller– ASt) gegen die auf dem Kreisparteitag des Kreisverbandes der FDP [...] vom 02. Juli 2016 getroffenen Beschlüsse und Wahlen (Az. B 9-20/X-16) sowie mit weiterem Antrag ebenfalls vom 01. August 2016 gegen die auf der Kreiswahlversammlung des

Kreisverbandes der FDP [...] getroffenen Beschlüsse und Wahlen (Az. B 10-21/X-16). Daneben befinden sich weitere Anträge des ASt gegen den Kreisverband der FDP [...], gegen den Stadtverband der FDP [...] sowie gegen den Landesverband der FDP [...] in schiedsgerichtlichen Verfahren.

Mit Schreiben vom 25. August 2016, eingegangen am 26. August 2016, stellte der ASt einen Befangenheitsantrag gegen die Richter des LSchG der FDP [...] [...], [...], [...], [...], [...] und [...]. Zur Begründung führte er u.a. aus, er habe keine Eingangsbestätigung und keine Mitteilung des Aktenzeichens erhalten. Es bestehe die Besorgnis der Begehung fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verfahrensfehler, er habe das Vertrauen in eine faire Verfahrensleitung verloren. Die Befangenheit der Richter ergebe sich auch aus in seinen anderen Verfahren gezeigter Arroganz, Desinteresse, Voreingenommenheit und Parteilichkeit. Den Befangenheitsantrag stellte er wortgleich auch in weiteren vor dem LSchG verhandelten Verfahren.

Eine Eingangsbestätigung, die Mitteilung des Aktenzeichens und die Aufforderung, die Anträge binnen zwei Wochen zu begründen, erhielt der ASt mit Mail sowie Schreiben vom 26. August 2016 mit dem Hinweis, dass dies „urlaubsbedingt leider erst heute“ geschehe.

Mit Beschluss vom 27. August 2016, dem ASt am 29. August 2016 zugestellt, wies das LSchG den Befangenheitsantrag in der Besetzung [...], [...] und [...] als unzulässig zurück und führte zur Begründung aus, der Antrag sei missbräuchlich. Er richte sich pauschal gegen alle Mitglieder des erkennenden Gerichts, ohne eine Besorgnis der Befangenheit jedes einzelnen Mitgliedes darzulegen. Die angeführte verzögerte Bestätigung des Antragseingangs und Mitteilung des Aktenzeichens durch die Geschäftsstelle sei offensichtlich nicht geeignet, eine Befangenheit der entscheidenden Richter zu begründen. Der Antrag sei wortgleich in weiteren Verfahren gestellt worden. Der ASt bezwecke offensichtlich nur die Verzögerung des Verfahrens, daher sei sein Antrag rechtsmissbräuchlich.

In der am 27. Oktober 2016 eingelegten und mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 begründeten Beschwerde rügt der ASt zum einen, das LSchG habe nicht unter Mitwirkung der abgelehnten Richter entscheiden dürfen. Zum anderen habe man – auch wenn zugegebener Maßen nicht die Befangenheit für jedes einzelne Mitglied von ihm dargelegt sei – aus der Begründung schließen können, dass vorrangig der Präsident [...], aber eben auch jeder das Verfahren leitende Richter gemeint sei und im Übrigen alle auch vertretungsweise entscheidenden Richter, wie sich aus dem Hinweis auf den Ablehnungsbeschluss zu einem anderen Befangenheitsantrag ergebe.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 22 Abs. 6 und Abs. 7 Schiedsgerichtsordnung – SchGO.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des ASt hat keinen Erfolg. Das LSchG hat den Befangenheitsantrag zu Recht zurückgewiesen.

Dabei ist nicht zu beanstanden, dass die Entscheidung durch die von dem Befangenheitsantrag (mit-)betroffenen Richter [...], [...] und [...] ergangen ist. Zwar enthalten die §§ 44 f. ZPO, die über § 30 SchGO auch für das Schiedsgerichtsverfahren gelten, Regelungen über das Verfahren zur Behandlung eines Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters berufen ist. In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, dass der abgelehnte Richter ein Ablehnungsgesuch selbst ablehnen kann, ohne dass es der Durchführung des Verfahrens nach §§ 44 f. ZPO bedarf, wenn das Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll der abgelehnte Richter in klaren Fällen eines unzulässigen oder rechtsmissbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs an der weiteren Mitwirkung nicht gehindert sein (s. BVerfG, Beschluss vom 11. März 2013 – 1 BvR 2853/11). Abweichend vom Wortlaut des § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung des bzw. der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen. Hierzu zählen z.B. die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen (s. z.B. BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 2014 – 7 C 13.13) und das rechtsmissbräuchliche Gesuch (s. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2007 – 1 BvR 3084/06).

Zutreffend weist das LSchG darauf hin, dass der ASt pauschale Vorwürfe gegen alle Richter des Gerichts vorgebracht hat, ohne im Einzelnen die Besorgnis der Befangenheit für jeden abgelehnten Richter darzulegen. Dies räumt der ASt in der Beschwerdeschrift selbst ein. Soweit er weiter vorträgt, die Ablehnung richte sich vorrangig gegen den Präsidenten des Schiedsgerichts [...], aber auch gegen jeden die Verfahrensleitung übernehmenden Richter, den er ja nicht benennen könne, da er nicht wissen könne, wer urlaubsbedingt die Verfahrensleitung übernehme, verdeutlicht dies nochmals die pauschale Ablehnung ohne dass substantiiert dargetan wird, aus welchen Tatsachen und Vorgängen sich die Besorgnis der Befangenheit jedes einzelnen Richters ergeben soll.

Selbst wenn man hinsichtlich des Befangenheitsantrags gegen den Gerichtspräsidenten [...] im Vortrag des ASt über die pauschale Ablehnung hinaus Gründe dargetan sähe, könnte auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Weder ist ersichtlich, dass vom Standpunkt der Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Betrachters geeignet sind (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002 - XI ZR 388/01- m. w. N.) in der Verfahrensleitung des Gerichtspräsidenten bei gebotener objektiven Würdigung (s. Hüßstege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 38. Auflage, 2017, § 42 Rnr. 9) Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten, noch ist die allein Tatsache, dass der Präsident an einer Entscheidung mitgewirkt hat, die durch das Bundesschiedsgericht aufgehoben wurde, geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Soweit der ASt schließlich auf angebliche Fehler der Geschäftsstelle des LSchG abstellt, ist auch dieses Vorbringen völlig ungeeignet, eine Befangenheit der Richter darzutun.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Moritz

Reichelt